



Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit – Inklusion und Exklusion an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

vom 19. Dezember 2014

geändert durch Satzung vom 01.07.2016¹

Konsolidierte (nicht amtliche) Fassung in Form der Änderungssatzung vom 01.07.2016

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S 245, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013, GVBl. S. 252) erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (APO) vom 21. August 2014 sowie der Rahmensatzung über die Durchführung von Eignungsverfahren für Masterstudiengänge an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (Rahmensatzung über die Durchführung von Eignungsverfahren für Masterstudiengänge) vom 10. Dezember 2013 in deren jeweils geltender Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist es, den Studierenden die wissenschaftlichen Grundlagen und die methodischen Konzepte zu vermitteln, die erforderlich sind, um als Experten und Expertinnen der Sozialen Arbeit in der Gesellschaft Problematiken für Inklusion und Exklusion, aber auch von Integration und Partizipation zu bearbeiten und Problemlösungsmöglichkeiten für die betroffenen Gruppen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Studiengang konzentriert sich auf die wissenschaftliche Praxis der Sozialen Arbeit und ihre Anwendungen und trägt dazu bei, Nachwuchs für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben in der Disziplin Soziale Arbeit zu gewinnen. Er befähigt die Absolventen und Absolventinnen für höher qualifizierte und spezialisierte berufliche Anforderungen.

¹ Inkrafttreten zum Wintersemester 2016/17

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Soziale Arbeit – Inklusion und Exklusion sind:
 1. ein erfolgreich abgeschlossenes, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassendes Hochschulstudium in einem einschlägigen Studiengang oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss, dessen Umfang in der Regel 210 ECTS-Credits², mindestens jedoch 180 Credits umfasst. Einschlägig sind insbesondere die Studiengänge Soziale Arbeit, Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Erziehungswissenschaft, Soziologie, Politikwissenschaft und Psychologie. Über die Einschlägigkeit und/oder Gleichwertigkeit des Abschlusses sowie die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG.
 2. Nachweis der besonderen Qualifikation durch eine Gesamtprüfungsleistung „gut“ oder besser im Abschluss zu Nr. 1.
 3. ausreichende fachpraktische Kenntnisse. Der Nachweis hierüber wird erbracht durch ein im Rahmen des Abschlusses nach Nr. 1 absolviertes praktisches Studiensemester oder durch eine vergleichbare zusammenhängende praktische Tätigkeit.
- (2) Bei Bewerbern oder Bewerberinnen, die einen ersten Studienabschluss mit weniger als 210 Credits vorweisen, ist die Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Credits aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der OTH Regensburg. Die Prüfungskommission legt bei fehlenden Credits zu Beginn des Studiums die zusätzlich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen fest, die – bei jeweils einer Wiederholungsmöglichkeit – bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erfolgreich abzuleisten sind.
- (3) Anträge auf Zulassung zum Masterstudium für einen Studienbeginn im Sommersemester sind bis zum 15. Januar für einen Studienbeginn im Wintersemester bis zum 15. Juni des betreffenden Jahres zu stellen. Kann zum Antragstermin das Zeugnis gemäß Abs. 1 noch nicht vorgelegt werden, ist ein beglaubigter Nachweis über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen vorzulegen. Die Zulassung gilt nur zur Einschreibung für den antragsgemäßen Studienbeginn.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerbern und Bewerberinnen durchgeführt wird, besteht nicht.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen für die Zulassung zum Masterstudium gemäß § 23 APO.

§ 4 Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung

Die studiengangsspezifische Eignung wird durch die Note „gut“ im Studium gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder eine vergleichbare internationale Qualifizierung erreicht.

§ 5 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern einschließlich einer Masterarbeit.
- (2) Das Studium wird als Vollzeitstudium durchgeführt.

² Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), im Folgenden kurz mit Credits bezeichnet.

- (3) In begründeten Fällen kann ein Studiensemester in Teilzeitform absolviert werden. In diesem Falle kommt § 2 Abs. 2 der APO zur Anwendung.
- (4) Für die Ablegung der Masterprüfung sind Fristen gesetzt, deren Überschreitung unter bestimmten Voraussetzungen als Nichtbestehen der Prüfung gewertet werden kann. Die Zahl der möglichen Wiederholungsprüfungen ist beschränkt. Das Nähere regeln einschlägige Bestimmungen der RaPO und APO.

§ 6

Module und Leistungsnachweise

- (1) Für die erbrachten Studienleistungen werden Credits vergeben. Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstundenzahl (SWS), die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, eine besondere Unterrichtssprache sowie die Credits sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Semesters fest, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. Einzelheiten regelt der Studienplan. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden. Soweit es sich um Module außerhalb des Curriculums des Studiengangs handelt, kann einer Belegung durch die anbietende Fakultät widersprochen werden.
- (4) Module, die zur Erfüllung der Qualifikationsvoraussetzung gemäß § 3 Absatz 1 abgelegt wurden oder im Erststudium zur Auswahl standen, sind im Masterstudiengang weder Pflicht- noch Wahlpflichtmodule.

§ 7

Studienplan

- (1) Die Fakultät Angewandte Sozial- und Gesundheitswissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu dem im Terminplan der Hochschule festgesetzten Zeitpunkt des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals angewandt werden.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je (Teil-)Modul und Studiensemester, (Ablauf des Regelstudiums),
 2. die angebotenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule,
 3. die Studienziele und die Studieninhalte dieser Module,
 4. die Dauer und die zugelassenen Hilfsmittel von Prüfungen,

5. die Lehrveranstaltungsart in diesen einzelnen Modulen, soweit diese nicht in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung abschließend festgelegt wurde,
 6. nähere Bestimmungen zu den Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen und Leistungsnachweise,
 7. alternative Möglichkeiten zu der in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Unterrichtssprache, soweit diese Punkte nicht abschließend in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt sind
- (3) Ein Anspruch darauf, dass Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 8 Prüfungskommission

Für den Studiengang Soziale Arbeit – Inklusion und Exklusion wird eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Abschlussarbeit des Masterstudiengangs, mit der nachgewiesen wird, dass der oder die Studierende eine wissenschaftliche Fragestellung bearbeiten und angemessen darstellen kann.
- (2) Das Thema der Masterarbeit wird frühestens am Ende des ersten Studienseesters ausgegeben. Die Ausgabe des Themas setzt voraus, dass im Studienfortschritt mindestens 40 Credits erreicht worden sind.
- (3) Das Thema der Masterarbeit wird von Prüfern und Prüferinnen, die von der Prüfungskommission bestellt wurden und Lehraufgaben im Masterstudiengang Soziale Arbeit – Inklusion und Exklusion wahrnehmen müssen, ausgegeben und betreut. In begründeten Fällen können auch Prüfer und Prüferinnen bestellt werden, die keine Lehraufgaben im Masterstudiengang wahrnehmen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist bis zu zwei Monate verlängern, wenn der oder die Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (5) Die Masterarbeit darf mit Genehmigung des Aufgabenstellers oder der Aufgabenstellerin in der Fremdsprache Englisch abgefasst werden.
- (6) Die Ergebnisse der Masterarbeit sind mündlich zu präsentieren und zu verteidigen. Voraussetzung ist, dass die schriftliche Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Der Prüfer oder die Prüferin legt in Absprache mit dem oder der Studierenden den Termin für die mündliche Verteidigung zeitnah nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung fest. Die Präsentation erfolgt hochschulöffentlich und findet in Gegenwart der zuständigen Prüfer oder Prüferinnen statt. Die Präsentation fließt notenbildend zu 25 % in die Gesamtbewertung der Masterarbeit ein. Wird diese Leistung mit „ohne Erfolg“ oder „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie einmalig innerhalb von einem Monat wiederholt werden. Für die mündliche Präsentation sind die Bestimmungen zu mündlichen Prüfungen in § 9 APO entsprechend anzuwenden.
- (7) Im Übrigen finden Regelungen zur Ausgabe der Abschlussarbeit in der APO entsprechend Anwendung.

§ 10 Fristen für die Ablegung der Masterprüfung

- (1) Die Prüfungen der Masterprüfung sollen bis zum Ende des dritten Fachsemesters erstmals abgelegt sein.
- (2) Im Teilzeitstudium verlängern sich die im Absatz 1 festgelegten Fristen entsprechend.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 RaPO.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen vorgeschriebenen Modulen mindestens die Note „ausreichend“ bzw. die Bewertung „mit Erfolg“ erzielt worden ist und damit insgesamt mindestens 90 Credits erzielt worden sind.
- (3) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. Die Notengewichtung der Einzelmodule ergibt sich aus der Anlage.

§ 12 Zeugnis und akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis nach den Mustern der APO erstellt. Dabei wird den Endnoten in einem Klammerzusatz der Notenwert mit einer Nachkommastelle angefügt.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform „M. A.“, verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.
- (4) Die Studiengangbezeichnung lautet in der englischen Übersetzung: Social Work – Inclusion and Exclusion. Die englischen Modulbezeichnungen sind in der Anlage angegeben.

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Senats der Hochschule vom 4. Dezember 2014, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 4. April 2008 (Nr. XI/3-H3441.RE/4/9) sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 19. Dezember 2014

Prof. Dr. Wolfgang Baier
Präsident

Anlage:

Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Masterstudiengang Soziale Arbeit – Inklusion und Exklusion

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungs- nachweise	Zulassungs- voraus- setzungen		
1	Sozialwissenschaftliche Theorien (Theory of Social Sciences)	4	6	SU		StA			1
2	Gesellschaftliche Funktion und Sozialpsychologische Theorien (Societal Function and Social Psychological Theories)	3	5		schrP, 90				1
2.1	Gesellschaftliche Funktion	(1,5)	(2,5)	SU					-
2.2	Sozialpsychologische Theorien	(1,5)	(2,5)	SU					-
3	Soziale Ungleichheit – Sozialpolitik (Social Inequality – Social Policy)	3	5	SU		Kl, 60 Min.			1
4	Internationale Perspektiven (International Perspectives)	4	7						1
4.1	Menschenrechte in der Sozialen Arbeit	(2)	(4)	SU	schrP, 90				(1/2)
4.2	International Perspectives on Inclusion and Exclusion	(2)	(3)			StA o.P.		Unterrichts- und Prüfungs- sprache Englisch	(1/2)
5	Bildung (Education)	4	8						1
5.1	Bildung und Inklusion	(2)	(4)	SU		StA m.P.			(1/2)
5.2	Kulturelle Bildung	(2)	(4)	S		StA m.P.			(1/2)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungs- nachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
6	Soziale Interventionen (Social Interventions)	6	11						1
6.1	Casemanagement	(2)	(3)	S	schrP, 90				(1/3)
6.2	Sozialraumorientierung	(2)	(4)	SU		StA o.P. u. Ref		Ref wird mit m.E. bewertet	(1/3)
6.3	Soziales Kompetenztraining	(2)	(4)	Ü		prLN ¹⁾			(1/3)
7	Projektmanagement (Project Management)	4	8						1
7.1	Projektfinanzierung und Fundraising	(2)	(4)	SU		Kl, 90 Min.			(1)
7.2	Planspiel	(2)	(4)	S				TN m.E.	(-)
8	Empirisches Forschungsprojekt (Empirical Research Project)	4	10	Pro, S		StA o.P.	Ref m.E.		1
9	Masterarbeit (Master Thesis)		30						4
9.1	Schriftliche Ausarbeitung		(27)			MA			(3/4)
9.2	Mündliche Präsentation und Verteidigung		(3)			mdlLN	min. „ausreichend“ in MA Nr. 9.1		(1/4)
Summen:		32	90						12

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

¹⁾ Das Nähere regelt der Studienplan.

Abkürzungen:

Kl Klausur
mdlLN Mündlicher Leistungsnachweis
Pro Projektseminar
S Seminar
SWS Semesterwochenstunden
Ü Übung

LN Leistungsnachweis
m.E. Bewertung mit/ohne Erfolg
m./o.P. mit/ohne Präsentation
schrP Schriftliche Prüfung
SU Seminaristischer Unterricht

MA Masterarbeit
prLN Praktischer Leistungsnachweis
Ref Referat
StA Studienarbeit
TN Teilnahmenachweis mit Erfolg